



# ZDH

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

## Die neue Gewerbeabfallverordnung

Ratgeber Handwerk /  
Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik



**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.



## Für welche Handwerksbetriebe gilt die Verordnung? Wann treten die neuen Regelungen in Kraft?

Wie bisher gelten die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für alle Handwerksbetriebe, die Erzeuger und Besitzer von **gewerblichen Siedlungsabfällen** und/oder von **bestimmten Bau- und Abbruchabfällen** sind. Die Verordnung regelt den Umgang mit diesen Abfällen.

Die neuen Regelungen gelten ab dem 1. August 2017.

### Welche Zielsetzung hat die Verordnung?

Im Gegensatz zur bisher gültigen GewAbfV hebt die Neufassung die Gleichstellung der energetischen und stofflichen Verwertung der betroffenen Abfallarten auf. Um die Recyclingquote deutlich zu erhöhen, ist eine thermische Verwertung von Abfällen nur noch in Ausnahmefällen zulässig.

### Was ist neu?

- **Getrennthaltung:** Um die stoffliche Verwertungsquote zu erhöhen, sind Abfälle direkt an der Anfallstelle getrennt zu sammeln.
- **Dokumentation:** Die Mengen der getrennt gesammelten Abfälle sind zu dokumentieren. Ebenso müssen Abfallmengen dokumentiert werden, die wegen technischer oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit nicht getrennt gesammelt werden konnten. Diese „Mischabfälle“ sind einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuzuführen.

## Gewerbliche Siedlungsabfälle

### Was sind gewerbliche Siedlungsabfälle?

Darunter sind haushaltsähnliche Gewerbeabfälle zu verstehen (beispielsweise Tapeten-/Metallreste). Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen, sind von der Verordnung ausgenommen.



## Welche Abfallfraktionen sind getrennt zu sammeln?

Die unterschiedlichen gewerblichen Siedlungsabfälle sind wie bisher in verschiedene Abfallfraktionen zu trennen, wobei im Vergleich zur bisherigen GewAbfV neue Abfallfraktionen hinzugekommen sind (mit „**Neu**“ gekennzeichnet):

- Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- **Neu:** Holz
- **Neu:** Textilien
- Bioabfälle nach § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz
- **Neu:** Alle weiteren Arten von Gewerbeabfällen, die nicht explizit in der GewAbfV benannt werden und die von öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern von der Entsorgung ausgeschlossen wurden, sind ebenfalls getrennt zu sammeln (beispielsweise. Farbeimer, Lederreste).

Bei den genannten Abfallfraktionen können verschiedene Abfallschlüssel zusammen gesammelt werden, die zur jeweiligen Abfallfraktion gehören.

## Welche Ausnahmen von der Pflicht zur Getrenntsammlung gibt es?

- Geringe Mengen gewerblicher Siedlungsabfälle können wie bisher gemeinsam mit auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen privater Haushalte in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden (haushaltsübliche Mengen). Näheres regeln die kommunalen Abfallsatzungen.
- Wenn der Platz zum Aufstellen der Sammelbehälter nicht ausreichend ist.
- Wenn eine getrennte Sammlung nicht gewährleistet werden kann, weil die Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Sammelstellen von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden.
- Wenn die Kosten der Getrennthaltung aufgrund sehr geringer Mengen einzelner Abfallfraktionen die Kosten einer gemischten Sammlung und anschließenden Vorbehandlung deutlich übersteigen. Richtwert: Bis zu 50 kg je Abfallfraktion pro Woche sind als geringe Menge anzusehen.



## **Wie ist mit diesen Abfall-Gemischen zu verfahren?**

- Gemische sind von nun an grundsätzlich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Die unmittelbare Zuführung zur energetischen Verwertung ist nur noch dann zulässig, wenn eine Vorbehandlung technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.
- Die Pflicht zur Zuführung in eine Vorbehandlungsanlage entfällt, wenn ein Betrieb für das vergangene Kalenderjahr nachweisen kann, dass für einen Anteil von mindestens 90 Prozent der Masse aller im Betrieb angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle eine getrennte Sammlung erfolgt ist. Das Erreichen dieser Quote muss ein zugelassener Sachverständiger prüfen und bestätigen. Wird die Quote erreicht, sind die Gemische insbesondere einer energetischen Verwertung zuzuführen.

## **Wie ist mit nicht verwertbaren gewerblichen Siedlungsabfällen umzugehen?**

- Nicht verwertbare gewerbliche Siedlungsabfälle sind (soweit sie nicht in betriebseigenen Anlagen beseitigt werden) dem zuständigen kommunalen Entsorgungsträger zu überlassen, sofern dieser gewerbliche Siedlungsabfälle nicht von der Entsorgung ausgeschlossen hat. Dafür ist mindestens ein Abfallbehälter des kommunalen Entsorgers zu nutzen (sog. „Pflichtrestmülltonne“). Näheres regeln die kommunalen Abfallsatzungen.

## **Welche Dokumentationspflichten gibt es?**

- Die getrennte Sammlung ist durch Lagepläne, Fotos, Liefer- und Wiegescheine oder ähnliche Dokumente zu dokumentieren. Auf gleiche Art und Weise sind auch die Gründe für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung der Abfälle zu belegen.
- Bei der Übergabe der getrennt gesammelten Abfälle zur Wiederverwendung oder zum Recycling ist eine schriftliche Bestätigung über die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls bei demjenigen einzuholen, der die Abfälle übernimmt.
- Für Abfallfraktionen, die nicht getrennt gesammelt werden, ist zu dokumentieren, warum dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

- Die Übergabe von Gemischen an eine Vorbehandlungsanlage bzw. die Zuführung zur energetischen Verwertung ist durch entsprechende Liefer- und Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die Abfälle übernimmt, zu dokumentieren.
- Zusätzlich ist bei der erstmaligen Übergabe von Gemischen an eine Vorbehandlungsanlage eine schriftliche Bestätigung des Betreibers über den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage einzuholen und aufzubewahren.
- Die Unterlagen sind aufzubewahren und der zuständigen Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen (die Abfallbehörde kann auf einer elektronischen Vorlage bestehen).

## Bau- und Abbruchabfälle

### Welche Abfallfraktionen sind getrennt zu sammeln?

Die neue GewAbfV gilt für alle im Folgenden aufgeführten bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallenden mineralischen und nicht mineralischen Abfälle. Die Abfälle sind grundsätzlich in die entsprechenden Abfallfraktionen zu trennen, wobei im Vergleich zur bisherigen GewAbfV neue Abfallfraktionen hinzugekommen sind (mit „**Neu**“ gekennzeichnet):

- Glas (Abfallschlüssel 17 02 02)
- Kunststoff (17 02 03)
- Metalle, einschließlich Legierungen (17 04 01 bis 17 04 07; 17 04 11)
- **Neu:** Holz (17 02 01)
- **Neu:** Dämmmaterial (17 06 04)
- **Neu:** Bitumengemische (17 03 02)
- **Neu:** Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02)
- Beton (17 01 01)
- Ziegel (17 01 02)
- Fliesen und Keramik (17 01 03)

### Welche Ausnahmen von der Pflicht zur Getrenntsammlung gibt es?

- Wenn auf der Baustelle für die Aufstellung der Abfallbehälter kein ausreichender Platz vorhanden ist.
- Wenn rückbautechnische oder rückbaustatische Gründe die getrennte Sammlung der Abfallfraktionen mit den Abfallschlüsseln 17 01 01 bis 17 01 03 verhindern.
- Wenn die Kosten der Getrennthaltung aufgrund sehr geringer Mengen einzelner Abfallfraktionen oder aufgrund eines hohen Verschmutzungsgrades die Kosten einer gemischten Sammlung und anschließenden Vorbehandlung deutlich

übersteigen. Richtwert: Bis zu 50 kg je Abfallfraktion pro Woche sind als geringe Menge anzusehen.

- Zusätzlich muss bereits bei der Durchführung von Abbruchmaßnahmen soweit möglich auf die Getrennthaltung der jeweiligen Abfallfraktionen geachtet werden (selektiver Rückbau). Andernfalls können Kosten der nachträglichen Trennung der Abfallfraktionen nicht berücksichtigt werden. Beispielhaft sei hier die Entfernung von Sanitärkeramik oder Holzböden vor dem Rückbau eines Wohngebäudes genannt.

## Wie ist mit diesen Abfall-Gemischen zu verfahren?

- Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle (einschließlich Legierungen) oder Holz enthalten, sind einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.
- Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, sind einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.
- In allen Gemischen, die einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zugeführt werden, dürfen Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik bzw. Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis nur enthalten sein, wenn sie die Vorbehandlung oder Aufbereitung nicht beeinträchtigen oder verhindern.
- Die Pflicht zur Zuführung der Gemische in eine Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage entfällt, wenn die Behandlung der Gemische aus technischen Gründen nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. In diesem Fall sind die Gemische einer hochwertigen und ordnungsgemäßen sonstigen Verwertung zuzuführen (beispielsweise. energetische Verwertung, Verfüllung oder Beseitigung).

## Welche Dokumentationspflichten gibt es?

- Grundsätzlich ausgenommen von Dokumentationspflichten sind Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 m<sup>3</sup> nicht übersteigt. Wird beispielsweise. auf der gleichen Baustelle durch einen Handwerksbetrieb ein Bad saniert und durch einen anderen eine Heizungsanlage erneuert, gilt für **beide** Baumaßnahmen die 10 m<sup>3</sup> Grenze. Sind mehrere Betriebe an **einer** Baumaßnahme beteiligt, unterliegen alle von den beteiligten Betrieben durchgeführten Arbeiten der 10 m<sup>3</sup> Grenze.
- Die getrennte Sammlung ist durch Lagepläne, Fotos, Liefer- und Wiegescheine oder ähnliche Dokumente zu dokumentieren. Auf gleiche Art und Weise sind auch die Gründe für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung der Abfälle zu belegen.

- Bei der Übergabe der getrennt gesammelten Abfälle zur Wiederverwendung oder zum Recycling ist eine schriftliche Bestätigung über die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls bei demjenigen einzuholen, der die Abfälle übernimmt.
- Für Abfallfraktionen, die nicht getrennt gesammelt werden, ist zu dokumentieren, warum dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- Die Übergabe von Gemischen an eine Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage bzw. die Zuführung zur energetischen Verwertung ist durch entsprechende Liefer- und Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen zu dokumentieren, der die Abfälle übernimmt.
- Zusätzlich ist bei der erstmaligen Übergabe von Gemischen an eine Vorbehandlungsanlage eine schriftliche Bestätigung des Betreibers über den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage einzuholen und aufzubewahren.
- Bei der erstmaligen Übergabe von Gemischen an eine Aufbereitungsanlage ist eine schriftliche Bestätigung des Betreibers darüber einzuholen und aufzubewahren, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.
- Die Unterlagen sind aufzubewahren und der zuständigen Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen erhalten Sie auch im Internet:  
[www.zdh.de/gewerbeabfallverordnung](http://www.zdh.de/gewerbeabfallverordnung)

Verantwortlich:

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Abteilung: Wirtschafts- Energie- und Umweltpolitik

Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin

Telefon: 030/2 06 19-0 | Telefax: 030/2 06 19-460

E-Mail: [info@zdh.de](mailto:info@zdh.de)

Internet: [www.zdh.de](http://www.zdh.de) und [www.handwerk.de](http://www.handwerk.de)

Herstellung/Vertrieb:

© Marketing Handwerk GmbH

Berlin/Aachen

Juli 2017

*überreicht durch:*